

# Flurreglement der Gemeinde Stüsslingen



Die Gemeindeversammlung Stüsslingen beschliesst

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich* §1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, d.h.:
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
  - b) der Entwässerungsanlagen
  - c) der Hecken, Biotope und geschützten Bäume gemäss dem Naturinventar 2017 (Landschaftselemente) unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.
- Allgemeine Pflichten*
- a) *Benützung* §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- b) *Orientierung* §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.
- c) *Ersatzvornahme* §4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, verfügt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

## II. Organe und Zuständigkeiten

<i>Gemeinderat</i>	§5	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen aus.</p> <p><sup>2</sup> Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.</p>
<i>Unterhalts- und Umweltschutzkommission</i>	§6	<p><sup>1</sup> Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission behandelt im Auftrag des Gemeinderates und in Zusammenarbeit mit dem GR Ressortleiter Umwelt, Verkehr und Volkswirtschaft in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p>
<i>Gemeindearbeiter</i>	§7	Der Gemeindearbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet dem GR Ressortleiter Umwelt, Verkehr und Volkswirtschaft Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einer Stellenbeschreibung festgelegt.
<i>Gemeindeverwaltung</i>	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
<i>Zutrittsrecht</i>	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter, bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
<i>Amt für Landwirtschaft</i>	§10	Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus. Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn zu orientieren.

## III. Wegenlagen und Vermarkungen

### A. Aufgaben der Gemeinde

<i>Unterhalt und Neuanlagen</i>	§11	<p><sup>1</sup> Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
<i>Kontrolle und Unterhalt der Flurwege</i>	§12	<p><sup>1</sup> Der Gemeindearbeiter hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die PWI der Flurwege. Die PWI umfasst periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes sowie zur Sicherstellung dessen längerfristigen Funktionsfähigkeit. Dazu gehören Massnahmen wie die Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrbahnprofils (Reprofilieren) oder die Erneuerung der Deckschicht (z.B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei</p>

Belagswegen).

<sup>3</sup> Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

<sup>4</sup> Der Gemeindearbeiter randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfließen kann.

- Schneeräumung auf Flurwegen* §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und ganzjährig benutzten öffentlichen Anlagen.

## B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

- Schutz der Flurwege* §14 <sup>1</sup> Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Schäden die beim Wenden entstehen sind durch den Verursacher zu beseitigen oder werden auf Kosten der Verursacher durch die Gemeinde Instand gesetzt oder in Auftrag gegeben.  
<sup>2</sup> Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen.  
<sup>3</sup> Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.  
<sup>4</sup> Bei Neupflanzung von Bäume ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.
- Sauberhaltung der Flurwege und Schächte* §15 <sup>1</sup> Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.  
<sup>2</sup> Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmern eingehalten wird.  
Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.
- Schutz und Unterhalt der Wegbankette* §16 <sup>1</sup> Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.  
Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- und Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt, noch sonstwie beschädigt werden (analog § 51 KBV).  
<sup>2</sup> Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Flächen zu mähen.  
<sup>3</sup> Das am Wegrand deponierte, abgerandete Material muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.
- Grenzzeichen* §17 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- Zäune entlang von Flurwegen und Strassen* §18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten (analog § 49 Abs. 2 KBV).

<i>Gesteigerter Gemeindegebrauch</i>	§19	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde vom Verursacher eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
<i>Wasserabfluss</i>	§20	Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

#### **IV. Entwässerungen**

##### **A. Aufgaben der Gemeinde**

<i>Kontrolle der Entwässerungsanlagen</i>	§21	Der Gemeindearbeiter hat die Entwässerungsanlagen gemäss Stellenbeschreibung periodisch zu kontrollieren.
<i>Unterhalt der Entwässerungsanlagen</i>	§22	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindearbeiter behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.</p> <p><sup>4</sup> Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.</p>
<i>Neue Entwässerungsanlagen</i>	§23	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Neue Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.</p>

##### **B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer**

<i>Meldepflicht</i>	§24	<p><sup>1</sup> Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindearbeiter und dem Eigentümer zu melden.</p>
<i>Schutz der Entwässerungsanlagen</i>	§25	<p><sup>1</sup> Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.</p>

#### **V. Landschaftselemente**

<i>Schutz und Unterhalt</i>	§26	<p><sup>1</sup> Geschützte Landschaftselemente gemäss dem Naturinventar 2017 dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.</p>
-----------------------------	-----	--

<sup>2</sup> Geschützte Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder sollen nach Möglichkeit nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu schützen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden und erhalten bleiben.

## VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* §27 <sup>1</sup> Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §28 <sup>1</sup> Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- <sup>2</sup> Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen*
- a) *Begriff* §29 <sup>1</sup> Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- Sammel- und Saugerleitungen.
- <sup>2</sup> Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen und Brücken.
- b) *Verfahren* §30 <sup>1</sup> Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- <sup>2</sup> Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

## VIII. Beiträge und Gebühren für Fluranlagen

- Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen* §31 <sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde beim Eigentümer für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge von Kanton, Bund und allfälligen Dritten entstehen:
- a) Flurwege gemäss Planbeilage (Kategorisierung der Flurwege)
- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Nebenwege                          | 40 % |
| Hauptwege (inklusive Hofzufahrten) | 20 % |
- b) Haupt-Sammelleitungen + Schächte 20 %
- c) Saugerleitungen 40 %
- <sup>2</sup> Im Einzelfall können die Beitragssätze nach Abs. 1 Bst. a – c um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn der Eigentümer durch den Bau einen Mehrwert oder Sondervorteil erfährt. Der Entscheid dazu liegt beim Gemeinderat.

<sup>3</sup> Pro Projekt und Grundstück wird die Obergrenze für Grundeigentümerbeiträge auf CHF 15'000.00 festgelegt.

- Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge* §32 <sup>1</sup> Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.
- <sup>2</sup> Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen.
- Erhebung von Gebühren* §33 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

### **IX. Vollstreckung**

- Vollstreckung* §34 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

### **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Rechtsschutz* §35 <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Unterhalts- und Umweltschutzkommission oder der Baukommission.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:
- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;  
b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
- <sup>3</sup> Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
- Aufhebung bisherigen Rechts* §36 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
- Inkrafttreten* §37 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf **1. Januar 2021** in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: .....